

§ 28 FSG Ablauf der Entziehungsdauer

FSG - Führerscheingesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
 1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
 2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.
2. (2) Vor Wiederausfolgung des Führerscheines ist das Lenken von Kraftfahrzeugen unzulässig.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at